

Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino
della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Herausgeber: Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: 20 (1984)

Heft: 12

Artikel: Medizinalrecht und Medizinaltarife nach UVG

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-930294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Medizinalrecht und Medizinaltarife nach UVG

Zusammenarbeit der Unfallversicherer

Bis Ende 1983 wurde die obligatorische Unfallversicherung ausschliesslich von der SUVA durchgeführt. Diese war denn auch allein zuständig für die Anwendung des Medizinalrechts und von Tarifen gegenüber Medizinalpersonen, Heil- und Kuranstalten. Seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) sind neben der SUVA rund 280 Versicherungsgesellschaften und Krankenkassen an der obligatorischen Unfallversicherung beteiligt. Auf dem Gebiet des Medizinalrechts und der Medizinaltarife drängte sich daher eine Zusammenarbeit zwischen diesen Versicherern auf, damit sie nach aussen geschlossen auftreten und ihre Interessen gemeinsam vertreten können.

Aufgrund verschiedener Bestimmungen des UVG haben die SUVA, die Schweizerische Vereinigung Privater Kranken- und Unfallversicherer (PKU) und die Union Schweizerischer Krankenkassenverbände (UNION) deshalb ein *Rahmenabkommen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Medizinalrechts sowie der Medizinaltarife* geschaffen. Es wurde im Oktober 1983 von allen drei Interessentengruppen unterzeichnet. Die Unfallversicherer verpflichten sich damit zu einer einheitlichen Regelung der sich aus dem Medizinalrecht und den Medizinaltarifen ergebenden Probleme und zum gemeinsamen Abschluss der Zusammenarbeits- und Tarifverträge mit den Medizinalpersonen und Spitätern.

Die Medizinaltarif-Kommission UVG

Gestützt auf das Rahmenabkommen setzten die am UVG beteiligten Versicherer im Herbst 1983 die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) als ihr geschäftsführendes Organ in den Bereichen des Medizinalrechts und der Medizinaltarife ein. Die MTK behandelt Grundsatzfragen des Medizinalrechts, entscheidet über Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Medizinalpersonen, Heil- und Kuranstalten und überwacht die rechtsgleiche Anwendung der Tarifverträge. Sie setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen, wovon je zwei die UNION und die PKU und vier die SUVA vertreten; Präsident ist Dr. Walter Seiler, Direktor der SUVA.

Der MTK steht eine *Zentralstelle für Medizinaltarife* (ZMT) als ausführendes Organ zur Verfügung. Die ZMT wird vom Tarifiedienst der SUVA geführt. Dieser verfügt über jahrzehntelange Erfahrung auf dem Gebiet des Medizinalrechts und der Medizinaltarife sowie über eine

Fülle von gespeicherten Leistungsdaten. Er hat zudem ein weites Netz von Verträgen mit den Medizinalpersonen und Heil- und Kuranstalten der ganzen Schweiz aufgebaut.

Die ZMT beobachtet die Kosten- und Taxentwicklung im Gesundheitswesen sowie in der medizinischen Diagnostik und Therapie. Sie erarbeitet die Grundlagen für die Revision oder Ergänzung von Medizinaltarifen, sie behandelt Fragen betreffend die Anwendung der Tarifverträge, informiert die interessierten Kreise über Probleme bezüglich Medizinalrecht und Medizinaltarife und prüft die Eignung von Medizinalpersonen.

Die wichtigsten Ziele und Aufgaben der MTK

Das UVG brachte gewisse Probleme mit sich, die von der MTK mit Priorität anzugehen sind, nämlich:

Die Tarifkoordination

Artikel 56 UVG ordnet die Zusammenarbeit der Unfallversicherer mit den Medizinalpersonen und den Heil- und Kuranstalten auf dem Gebiet der Medizinal- und Spitaltarife. Das kann vertraglich geregelt werden. Absatz 2 der genannten Bestimmung überträgt dem Bundesrat die Aufgabe, für die Koordination der Tarife der Unfallversicherer mit den Tarifordnungen anderer Sozialversicherungszweige zu sorgen. Der Bundesrat kann dabei die Tarifordnungen der anderen Sozialversicherungszweige im Bereich der Unfallversicherung anwendbar erklären und die Vergütung für Versicherte ordnen, die sich in eine Heilanstalt ohne Tarifvereinbarung begeben. Nach Absatz 3 erlässt der Bundesrat nach Anhören der Parteien die erforderlichen Vorschriften, sofern kein Vertrag besteht.

Die von der *Nationalen Sparkonferenz* eingesetzte Arbeitsgruppe Nr. 1 hat für die Teilrevision der Krankenversicherung vorgeschlagen, die Tarife für ambulante und stationäre Behandlung in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen mittelfristig anzugleichen. Gegenwärtig liegen die Tarifsätze der Krankenversicherung für stationäre Spitalbehandlung unter jenen der Unfallversicherung. Mittelfristig sollten demnach die Spitaltarife der Unfallversicherung an jene der Krankenversicherung angeglichen werden. Die SUVA hat diese Politik schon in der Vergangenheit verfochten und bei der Gestaltung der Tarifverträge bereits teilweise verwirklicht.

Die zusätzliche Rechnungstellung

Art. 56 Absatz 1 UVG bestimmt, dass die Versicherer mit den Medizinalpersonen sowie den Heil- und Kuranstalten vertraglich die Zusammenarbeit regeln und die Tarife festlegen. Nach Absatz 4 sind dabei für alle Versicherten der Unfallversicherung die gleichen Taxen zu berechnen. In Art. 70 Absatz 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) wird zudem festgelegt, dass in den Verträgen zwischen Versicherern und Heil- und Kuranstalten auch die zusätzliche Rechnungstellung für die Behandlung von Versicherten, die in einer anderen als der allgemeinen Abteilung untergebracht werden, geregelt werden muss. Versicherer und Medizinalpersonen sind sich noch nicht einig über Inhalt und Umfang dieser Regelung. Die MTK versucht, mit der Ärzteschaft zu einer Einigung zu gelangen.

Die Verträge mit Medizinalpersonen

Art. 6 der Verordnung über die Inkraftsetzung und Einführung des UVG verlangt, dass die Verträge der Unfallversicherer mit den Medizinalpersonen bis am 31. Dezember 1985 geschlossen sein müssen. Die MTK hat in die-

sem Sinne in einem ersten Schritt die Verträge der SUVA mit den Medizinalpersonen formell an das UVG angepasst. In einem Zeitraum von einigen Jahren sollen diese Verträge überarbeitet und so weit wie möglich harmonisiert werden.

Die Tarifvereinbarungen mit Medizinalpersonen

Art. 70 Absatz 1 UVV sieht vor, dass die Zusammenarbeits- und Tarifverträge mit den Medizinalpersonen auf gesamtschweizerischer Ebene, d.h. mit den Dachorganisationen abgeschlossen werden. Die SUVA hat in den letzten Jahren die Tarife so bemessen, dass sie bei wirtschaftlicher Betriebsführung die anrechenbaren Kosten decken und für die Medizinalpersonen darüber hinaus einen angemessenen Unternehmergeinn gestatten. Die MTK, die jetzt die Tarifverhandlungen führt, fördert ebenfalls eine Tarifgestaltung, die eine hohe Qualität der medizinischen Leistungen gewährleistet, andererseits aber dem ungebremsten Wachstum der Kosten im Gesundheitswesen entgegenwirkt.



Mitteilung

an die Inserenten des
«Physiotherapeut»



Ab 1. Januar 1985 wird der

HOSPITALIS-VERLAG AG
Gustav-Maurerstr. 10
8702 Zollikon

Tel. 01/391 94 10

für Druck, Verlag, Versand
und Anzeigenverwaltung
des «Physiotherapeut»
verantwortlich sein.